

Besondere Regelung für die „Veranstaltungen mit Musikwiedergabe und TANZ“

Seit dem 1.7.2006 gilt für diesen Abschnitt des Rahmenvertrages eine neue Regelung, die den bisherigen Vertrag ergänzt.

Alle Träger, die in ihren Einrichtungen Disco-Veranstaltungen durchführen und für diese den Rahmenvertrag in Anspruch nehmen wollen, müssen die folgenden Neuregelungen beachten!

Die Rechte für die Musikwiedergabe mit Tanz im Rahmen des Pauschal-Tarifes des Rahmenvertrages sind nur noch unter der Einhaltung der folgenden Bedingungen durch den Abschluss des Rahmenvertrages abgedeckt:

Voraussetzungen zur Nutzung von Tonwiedergaben mit Tanz: (Disco):

1. das Entgelt für solche Veranstaltungen darf pro Besucher und Veranstaltung nicht mehr als **3,-- EUR** betragen.
2. die Größe der beschallten Fläche darf **200 qm** nicht überschreiten.
3. der Jahresumsatz der Einrichtung mit diesen Angeboten darf **30.000,-- EURO** nicht überschreiten.
4. die Veranstaltung in ihrer sozialen oder erzieherischen Zweckbestimmung soll sich ausschließlich an Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zum Alter von 27 Jahren richten.

Wichtig!

Die Neuregelung betrifft **ausschließlich** die Veranstaltungen mit Tonträgermusik und Tanz. **Auch der bei 3. genannte "Jahresumsatz der Einrichtung" bezieht sich nun doch auf den gesamten Umsatz der Einrichtung. Da diese Regelung in der Praxis zu erheblichen Nachteilen für Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit führen kann**, wurde bei einem Gespräch mit dem Vorstandssprecher der GEMA, Herrn Professor Becker, in Bezug auf diese Umsatzgrenze in Höhe von 30.000 Euro folgendes vereinbart:

„Die Bundesarbeitsgemeinschaft und die GEMA sind sich einig, dass bei dieser Umsatzermittlung keine öffentlichen Zuschüsse, etwa als Personalkosten- oder Mietzuschüsse, eingerechnet werden, sondern nur die Einnahmen aus den lizenzierten Musikveranstaltungen. Außerdem darf die Tarifierung die Einrichtung in ihrer Existenz nicht gefährden.“

Verabredet wurde, die so präzierte Bedingung 1 Jahr lang umzusetzen und entsprechende Erfahrungen zu sammeln. Danach könnten ggf. Anpassungen diskutiert werden.

Bei Veranstaltungen mit Live-Musik und Tanz (wie Jugend-Disco mit Live-Bands) bleibt alles wie bisher, also auch die 5,-- Euro - Entgeltgrenze.

Was ist zu tun?

- Träger, die erstmals für ihre Einrichtung einen Rahmenvertrag abschließen, müssen gegenüber der GEMA erklären, dass für die Durchführung von Veranstaltungen mit Tonträgerwiedergabe und Tanz die oben genannten Voraussetzungen (1.-4.) erfüllt werden.
- Wenn diese Voraussetzungen nicht alle eingehalten werden, ist die Nutzung dieser Rechte für diese Veranstaltungen zusätzlich zu beantragen.
- Träger, die bereits einen GEMA Rahmenvertrag abgeschlossen haben, müssen diese Erklärung auf Aufforderung der GEMA nachreichen. Die Sachbearbeiter bei den zuständigen Bezirksdirektionen werden sich mit den jeweiligen Trägern in Verbindung setzen, wenn aus der Sicht der GEMA eine Überschreitung der Voraussetzungen vorliegt.

Hier der genaue Wortlaut zur neuen Regelung für die **Tonträgerwiedergaben mit Tanz**

[Link auf das PDF](#)